



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 8

München, 31. August 2015

28. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden	
	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	
10.08.2015	2153-I Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz	399
	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie	
29.07.2015	7523-W Förderrichtlinien zur Durchführung des bayerischen 10 000-Häuser-Programms	399
	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	
04.08.2015	1132-U Ehrungen für Verdienste um die Umwelt	403
	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration	
07.08.2015	2172-A Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Schwangere in Not	404
07.08.2015	2173-A Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Familien in Not	408

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis
des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden****Bayerische Staatskanzlei**

24.07.2015	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Maurizio Canfora	410
05.08.2015	Erlöschen des Exequaturs des Honorargeneralkonsuls der Republik Malediven in Frankfurt am Main	410
11.08.2015	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Andrzej Osiak	410

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

03.08.2015	Feuerwehr-Aktionswoche 2015	411
------------	-----------------------------------	-----

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Stellenausschreibung	412
Literaturhinweise	412

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2153-I

Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 10. August 2015, Az. ID1-2234.01-80

An
die Gemeinden
die Landkreise

1. ¹Mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2015/2016 vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 266) wurden die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A ab 1. März 2015 um 2,1 % und werden auf dieser Grundlage ab 1. März 2016 um 2,3 % erhöht. ²Nach § 11 Abs. 6 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 AVBayFwG gelten einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe A mit dem gleichen Vohundertsatz für die in diesen Vorschriften genannten Sätze und Entschädigungen. ³Dadurch ergeben sich ab 1. März 2015 bzw. 1. März 2016 folgende Beträge:

a) Entschädigungen nach § 11 Abs. 1 AVBayFwG

- | | |
|-----------------------------|---|
| – Fahrzeuge
der Gruppe A | 28,30 €
(ab 01.03.2015 bis 29.02.2016) |
| | 29,00 €
(ab 01.03.2016) |
| – Fahrzeuge
der Gruppe B | 47,70 €
(ab 01.03.2015 bis 29.02.2016) |
| | 48,80 €
(ab 01.03.2016) |

b) Stundensätze nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG

- | | |
|---------|--------------------------------|
| 14,00 € | (ab 01.03.2015 bis 29.02.2016) |
| 14,40 € | (ab 01.03.2016) |

c) Rahmensätze nach § 13 Abs. 1 AVBayFwG

- | | |
|-----------------------|---|
| – Kreisbrandrat | 903,60 € bis 1 468,40 €
(ab 01.03.2015 bis 29.02.2016) |
| | 924,40 € bis 1 502,20 €
(ab 01.03.2016) |
| – Kreisbrandinspektor | 497,30 € bis 903,60 €
(ab 01.03.2015 bis 29.02.2016) |
| | 508,80 € bis 924,40 €
(ab 01.03.2016) |
| – Kreisbrandmeister | 203,50 € bis 350,40 €
(ab 01.03.2015 bis 29.02.2016) |
| | 208,20 € bis 358,50 €
(ab 01.03.2016) |

2. ¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft. ²Mit Ablauf des 28. Februar 2015 tritt die Bekanntmachung vom 25. Juli 2013 (AllMBl. S. 356) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

7523-W

Förderrichtlinien zur Durchführung des bayerischen 10 000-Häuser-Programms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 29. Juli 2015, Az. 91-9151/3/1

Vorbemerkung

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), Zuwendungen für natürliche Personen, die energetische Modernisierungsmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden durchführen oder energieeffiziente Wohngebäude neu errichten. ²Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Teil 1: Allgemeine Fördergrundsätze

1. Zweck der Förderung

¹Das 10 000-Häuser-Programm fördert mit einem „EnergieBonusBayern“ sowohl Bauherren, die Energieeffizienz und innovative Technik in ihrem Haus („EnergieSystemHaus“) kombinieren wollen, als auch Hauseigentümer, die außerhalb des Sanierungszyklus ihren alten Heizkessel vorzeitig durch ein modernes und effizientes Heiz- oder Wärmeversorgungssystem ersetzen wollen („Heizungstausch“). ²Durch beide Maßnahmen sollen die Klimaschutz- und Energiewende-Ziele der Staatsregierung unterstützt werden.

1.1 ¹Die Förderung im Rahmen des Programmteils „EnergieSystemHaus“ hat sich das Ziel gesetzt, innovative Vorhaben in bis zu 10 000 Wohneinheiten zu unterstützen, um Energieeinsparpotenziale in Wohngebäuden mithilfe von modernen und effizienten Heiz-/Speicher-Systemen auszuschöpfen. ²Es sollen innovative und intelligente Techniken gefördert werden, die den Selbstversorgungsgrad der Wohngebäude erhöhen und deren Integration insbesondere in das Stromnetz ermöglichen („TechnikBonus“). ³Eine Förderung als KfW-Effizienzhaus bildet die Grundvoraussetzung, damit ein innovatives Heiz-/Speicher-System, überwiegend in Kombination mit einer intelligenten Steuerung (Energiemanagementsystem), effektiv eingesetzt werden kann. ⁴Mithilfe dieses Systems kann sich das Wohngebäude künftig an die stark schwankende Verfügbarkeit erneuerbarer Energieträger anpassen und durch Energiespeicherung auch größere Engpasszeiten überbrücken. ⁵Die Wohngebäude als eigenständige Energiesysteme (Energieerzeuger, -verbraucher, -speicher) können in ihrer Vielzahl so die gesamte Energieinfrastruktur, insbesondere das Stromnetz, unterstützen und entlasten. ⁶Durch dieses Programm werden die Markteinführung und die Wirtschaftlichkeit von intelligenten und innovativen Technologien gefördert.

⁷Zudem sollen technische Neuentwicklungen, z. B. in der Speichertechnik oder bei intelligenten Stromnetzen, angestoßen werden. ⁸Die zusätzliche Förderung der Energieeffizienz in Form des „Energieeffizienz-Bonus“ dient dazu, eine effektive Energiespeicherung erst zu ermöglichen. ⁹Eine lange Überbrückung von Engpasszeiten ergibt sich aus der intelligenten Kombination von Bedarfsminimierung und Speichersystem. ¹⁰Der Landeszuschuss schafft zusätzliche finanzielle Anreize für bayerische Bürger, in ihrem Wohneigentum gezielt in innovative Lösungen für die Speicherung und das intelligente Management von Energie zu investieren. ¹¹Es unterstützt so eine sichere, bezahlbare und umweltfreundliche Energieversorgung in Bayern. ¹²Außerdem ergänzt das Programm bereits bestehende Förderprogramme auf Bundesebene und erzeugt damit neue Synergien.

1.2 ¹Die Förderung im Rahmen des Programmteils „Heizungstausch“ soll den Klimaschutz in Bayern durch den Austausch von bis zu 25 000 ineffizienten, jedoch noch funktionsfähigen Heizungen schneller voranbringen. ²Mit dem „HeizanlagenBonus“ sollen Gebäudeeigentümer motiviert werden, ihre veralteten Heizungsanlagen vorzeitig gegen moderne und innovative Heizanlagen bzw. Wärmeversorgungs-systeme auszutauschen. ³Dadurch soll eine beschleunigte Reduzierung von Brennstoffverbrauch und CO₂-Emissionen in Bayern erreicht werden. ⁴Die Zahl der Förderfälle ist jährlich begrenzt. ⁵Die Einteilung in die jährlichen Kontingente kann dem Merkblatt H (unter www.energiebonus.bayern) entnommen werden.

2. Gegenstände der Förderung

Die Förderung erfolgt für

2.1 ¹innovative Heiz-/Speicher-Systeme, ggf. mit einer intelligenten Steuerung (Energiemanagement), in effizienten, privaten Ein- und Zweifamilienhäusern in Form eines „TechnikBonus“. ²Wird optional ein bestimmtes Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs Q_h erreicht, wird zusätzlich ein „EnergieeffizienzBonus“ gewährt. ³Die Förderung erfolgt für die energetische Modernisierung von bestehenden Wohngebäuden als auch für den energieeffizienten Neubau (vgl. Programmteil „EnergieSystemHaus“) oder

2.2 den Austausch von veralteten Heizungsanlagen in privaten Ein- und Zweifamilienhäusern durch moderne Heizungs- oder Wärmeversorgungs-systeme (vgl. Programmteil „Heizungstausch“) in Form eines „HeizanlagenBonus“ mit unterschiedlichen Förderstufen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

3.1 im Programmteil „EnergieSystemHaus“:

3.1.1 ¹Bei Modernisierung eines Bestandsgebäudes natürliche Personen mit Erstwohnsitz im Freistaat Bayern, die Eigentümer eines selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäudes mit höchstens zwei Wohneinheiten sind. ²Der Zuwendungsempfänger muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine der Wohneinheiten selbst bewohnen.

3.1.2 ¹Bei Neubau eines Wohngebäudes natürliche Personen, die Eigentümer des neu zu errichtenden Wohngebäudes im Freistaat Bayern sein werden und dieses zum Zwecke der Eigennutzung oder teilweisen Vermietung errichten. ²Der Zuwendungsempfänger muss im neu zu errichtenden Wohngebäude nach Fertigstellung eine der Wohneinheiten, im Sinn eines Erstwohnsitzes, selbst bewohnen.

3.2 ¹Im Programmteil „Heizungstausch“: Natürliche Personen mit Erstwohnsitz im Freistaat Bayern, die Eigentümer eines selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäudes mit höchstens zwei Wohneinheiten sind. ²Der Zuwendungsempfänger muss zum Zeitpunkt der Antragstellung eine der Wohneinheiten selbst bewohnen.

4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

¹Das Wohngebäude muss in Bayern liegen und darf maximal zwei Wohneinheiten (nach Fertigstellung) umfassen. ²Es kann eine vollständige Selbstnutzung durch den Eigentümer oder eine teilweise Vermietung vorliegen. ³Die Vermietung darf höchstens eine der zwei Wohneinheiten betreffen. ⁴Es werden nur Gebäude gefördert, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden (Wohnfläche im Gebäude beträgt mehr als 50 % der beheizten Gebäudefläche). ⁵Nicht gefördert werden Maßnahmen an Ferienwohnungen und Wochenendhäusern. ⁶Gefördert werden nur Maßnahmen, für die der Bewilligungsstelle bis spätestens 30. September 2018 ein elektronischer Förderantrag vorliegt.

5. Kombination mit anderen Förderprogrammen

¹Die Kombination dieses Förderprogramms mit Krediten, Zuschüssen und Zulagen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist möglich, wenn die Richtlinien dieser Programme das zulassen. ²Für die geförderten Maßnahmen darf jedoch keine Zuwendung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden, mit Ausnahme der Programme der Wohnraumförderung, der Städtebauförderung und der Dorferneuerung.

6. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt über die Online-Plattform www.energiebonus.bayern.

6.1 Im Programmteil „EnergieSystemHaus“:

¹Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf nicht vor dem Eingang des elektronischen Förderantrags bei der Bewilligungsstelle begonnen werden. ²Der Eingang der Unterlagen wird von der Bewilligungsstelle bestätigt. ³Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. ⁴Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmebeginn. ⁵Der Förderantrag „EnergieSystemHaus“ muss nach dem elektronischen Versand ausgedruckt und vom Antragsteller sowie dem Sachverständigen unterschrieben werden. ⁶Der ausgedruckte Förderantrag sowie die KfW-Antragsunterlagen und die Förderzusage der KfW (jeweils in Kopie) sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach elektronischer Antragstellung postalisch bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

6.2 Im Programmteil „Heizungstausch“:

¹Der Förderantrag im Rahmen des Programmteils „Heizungstausch“ muss nach dem elektronischen Versand ausgedruckt und vom Antragsteller sowie einem Fachbetrieb unterschrieben werden. ²Der unterschriebene Antrag sowie ein Angebot des Fachbetriebs ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der elektronischen Antragstellung postalisch einzureichen. ³Als Fachbetrieb im Sinn dieser Richtlinien gilt ein in die Handwerksrolle eingetragener SHK-Betrieb (Sanitär/Heizung/Klima). ⁴Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf erst mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen werden. ⁵Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. ⁶Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmebeginn.

6.3 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung.

7. Bewilligungsstellen

¹Die zentrale Bewilligungsstelle für Nordbayern (Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken) ist die Regierung von Unterfranken. ²Für Südbayern (Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben) ist die Regierung von Niederbayern die zentrale Bewilligungsstelle. ³Die Bewilligungsstelle prüft die Förderanträge und erlässt den Zuwendungsbescheid. ⁴Sie prüft die Verwendungsnachweise und zahlt die Zuwendungen aus.

8. Umsetzungszeitraum

8.1 Die Maßnahmen für den Programmteil „EnergieSystemHaus“ müssen spätestens innerhalb von 30 Monaten nach dem Eingang des elektronischen Förderantrags abgeschlossen sein.

8.2 ¹Die Maßnahmen für den Programmteil „Heizungstausch“ müssen bei Antragstellung im Jahr 2015 innerhalb von neun Monaten nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids abgeschlossen sein. ²Bei Antragstellung ab dem Jahr 2016 muss die Maßnahme innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids abgeschlossen sein.

8.3 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung.

9. Nachweis der Verwendung

Nach Abschluss der zu fördernden Maßnahmen ist der Verwendungsnachweis der Bewilligungsstelle binnen sechs Monaten vorzulegen.

9.1 ¹Im Rahmen des Programmteils „EnergieSystemHaus“ ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. ²Die fachlich einwandfreie Umsetzung des dem Förderantrag zugrunde liegenden Vorhabens ist durch den Antragsteller und den Sachverständigen zu bestätigen. ³Es muss sich dabei um einen zugelassenen Sachverständigen aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (abrufbar unter www.energie-effizienz-experten.de) handeln. ⁴Die Summe der bei der KfW-Förderung berücksichtigten förderfähigen Kosten (nur bei Altbausanierung) sowie das Erreichen des geforderten KfW-Effizienzhaus-Niveaus

sind mit der KfW-Prüfmitteilung unverzüglich nach deren Erhalt nachzuweisen.

9.2 ¹Der Verwendungsnachweis im Rahmen des Programmteils „Heizungstausch“ muss zusammen mit der Rechnung des Fachbetriebs eingereicht werden. ²Eine Bestätigung des ausführenden Fachbetriebs bezüglich der fachgerechten Ausführung und dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Heizungsaustausches sowie ggf. des Einbaus der Solarthermieanlage ist beizulegen.

9.3 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung.

9.4 ¹Zur Qualitätssicherung werden die geförderten Maßnahmen stichprobenartig überprüft. ²Der Antragsteller muss sich im Förderantrag damit einverstanden erklären, dass er mit einer Überprüfung der technischen Umsetzung des Vorhabens sowie des geförderten Gebäudes im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle durch vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie beauftragte Dritte einverstanden ist.

9.5 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

10. Auszahlung der Zuwendung

Zuwendungen werden nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Teil 2: Programmteil „EnergieSystemHaus“

11. Förderung

11.1 ¹Damit eine Förderung gewährt wird, muss das Wohngebäude nach den KfW-Programmen als „Effizienzhaus“ gefördert werden (KfW-Programme „Energieeffizient Sanieren“ und „Energieeffizient Bauen“). ²Beim Neubau muss mindestens ein KfW-Effizienzhaus 55 und bei der Modernisierung von bestehenden Wohngebäuden ein KfW-Effizienzhaus 115 erreicht werden. ³Hierbei gelten die jeweiligen Definitionen der KfW entsprechend.

11.2 ¹Die Förderung erfolgt zusätzlich zu den Programmen der KfW. ²Außerdem ist eine Kombination mit dem Marktanzreizprogramm des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) möglich. ³Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. ⁴Dabei setzt sich die Förderung aus einem „TechnikBonus“ und einem optionalen „EnergieeffizienzBonus“ zusammen. ⁵Mit dem „TechnikBonus“ werden innovative Heiz-/Speicher-Systeme mit einer intelligenten Steuerung (Energiemanagement) gefördert. ⁶Die Energieeffizienz des Gebäudes hat entscheidenden Einfluss auf die Wirksamkeit dieses Heiz-/Speicher-Systems, daher bemisst sich der „EnergieeffizienzBonus“ am Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs Q_h .

11.3 „TechnikBonus“: Heiz-/Speicher-Systeme mit Energiemanagement

¹Um eine Förderung im Rahmen des „EnergieSystemHauses“ zu erhalten, muss zwingend ein Heiz-/Speicher-System eingebaut werden. ²Der „Technik-Bonus“ wird nur für die Wahl eines der folgenden

fünf möglichen Heiz-/Speicher-Systeme mit Energiemanagement in der jeweiligen Variante gewährt (vgl. Merkblätter T 1 bis T 5):

Heiz-/Speicher-Systeme		TechnikBonus (Maximalbetrag)
1.	Wärmepumpensysteme (vgl. Merkblatt T 1) mit Wärmespeicher, Energiemanagementsystem ¹ und Smart-Grid-Ready	
	– Strombetriebene Wärmepumpe mit Erdwärmekollektor, Erdwärmesonde, Grundwasser- oder Luftwärmepumpe (mit Sonderanforderungen)	2 000 €
	– Gasbetriebene Wärmepumpe	2 500 €
2.	Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) (vgl. Merkblatt T 2) Eigenstromerzeugung mit KWK, Wärmespeicher und Energiemanagementsystem ¹	
	– BHKW (auch Brennstoffzellentechnik) als Einzelanlage	3 000 €
	– BHKW als Gemeinschafts-BHKW	4 500 €
	– bei Gemeinschafts-BHKW: Hausanschluss	1 500 €
3.	Netzdienliche Photovoltaik (vgl. Merkblatt T 3) Speichersystem mit Energiemanagement ¹ zur Kappung von Erzeugungsspitzen bei PV-Hausanlagen	
	– max. Netzeinspeisung 50% mit Wärmespeicher	2 000 €
	– max. Netzeinspeisung 50% mit elektrischem Speicher	6 000 €
	– max. Netzeinspeisung 30% mit elektrischem Speicher und Wärmespeicher	8 000 €
4.	Solarwärmespeicherung (vgl. Merkblatt T 4) Solarthermieanlage mit Wärmespeicher	
	– Heizwasser-Pufferspeicher (ab 1 m ³)	1 000 €
	– Heizwasser-Pufferspeicher (ab 2 m ³)	1 500 €
	– Heizwasser-Pufferspeicher (ab 3 m ³)	2 000 €
	– Heizwasser-Pufferspeicher (100% solare Deckung)	9 000 €
5.	Holzheizung (vgl. Merkblatt T 5) mit Wärmespeicher	
	– Holzkessel mit Brennwertechnik oder Partikelabscheider (Feinstaubfilter) in Verbindung mit Heizwasser-Pufferspeicher	1 500 €

Tabelle 1: förderfähige Heiz-/Speicher-Systeme für den „TechnikBonus“

³Um eine Förderung zu erhalten, müssen neben den Anforderungen der KfW die technischen Anforderungen aus den Merkblättern T 1 bis T 5 „Heiz-/Speicher-Systeme“ dieses Programms erfüllt sein.

⁴Weitere Informationen über die vielfältigen Kombi-

¹ Energiemanagement: Flexible Betriebsweise und geeignete Schnittstellen (vgl. Merkblätter A, T 1, T 2, T 3)

nationsmöglichkeiten sind auf der Online-Plattform www.energiebonus.bayern ersichtlich.

11.4 „EnergieeffizienzBonus“

¹In Ergänzung zum „TechnikBonus“ wird ein „EnergieeffizienzBonus“ gewährt, wenn das Wohngebäude zusätzlich zu dem geforderten KfW-Effizienzhaus-Niveau eines der folgenden spezifischen Heizwärmebedarf-Niveaus erreicht (vgl. Merkblatt E):

Energieeffizienz-Niveau – angestrebter Heizwärmebedarf Q_h (vgl. Merkblatt E)		Energieeffizienz-Bonus (Maximalbetrag)
1.	Modernisierung eines bestehenden Gebäudes	
	– 8-Liter-Haus: $Q_h \leq 80 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	3 000 €
	– 5-Liter-Haus: $Q_h \leq 50 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	6 000 €
	– 3-Liter-Haus: $Q_h \leq 30 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	9 000 €
2.	Energieeffizienter Neubau	
	– 3-Liter-Haus: $Q_h \leq 30 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	4 500 €
	– 1,5-Liter-Haus: $Q_h \leq 15 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	9 000 €

Tabelle 2: Energieeffizienz-Niveaus für den „EnergieeffizienzBonus“

²Der Heizwärmebedarf Q_h ist ein objektives Maß für den tatsächlichen Wärmebedarf des Gebäudes und kann als Zwischenergebnis den ohnehin erforderlichen EnEV-Berechnungen zur Bestimmung des KfW-Effizienzhausstandards entnommen werden.

³Der Bedarf von $10 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ entspricht in etwa dem Energiegehalt von 1 Liter Heizöl.

12. Fördervoraussetzungen

¹Bei der geplanten Gesamtmaßnahme zum „Energie-SystemHaus“ muss ein zugelassener Sachverständiger aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (abrufbar unter <http://www.energieeffizienz-experten.de>) eine energetische Fachplanung und Baubegleitung vornehmen (die Regelungen der KfW gelten hier entsprechend). ²Dieser muss mit seiner Unterschrift auch die inhaltliche Richtigkeit der energetischen Planung und die für ihn ersichtliche korrekte Umsetzung der geförderten Maßnahmen bestätigen.

13. Art und Umfang der Förderung

13.1 Art der Förderung

Die Förderung wird auf Antrag als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

13.2 Umfang der Förderung

¹Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem gewählten Heiz-/Speicher-System und ggf. dem erreichten Heizwärmebedarf-Niveau. ²Der „EnergieeffizienzBonus“ wird analog zur KfW-Förderung je Wohneinheit gewährt. ³Bei Zweifamilienhäusern wird der Bonus daher zweifach gewährt. ⁴Der „TechnikBonus“ für das Heiz-/Speicher-System wird je Gebäude einmal gewährt. ⁵Dies gilt auch für Zweifamilienhäuser. ⁶Für den „TechnikBonus“ gelten alle Ausgaben als zuwendungsfähig, die für das

jeweilige Heiz-/Speicher-System anfallen. ⁷Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen neben den Investitions- auch die Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungskosten für den Sachverständigen. ⁸Alle Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen (vgl. Merkblätter T 1 bis T 5 unter www.energiebonus.bayern) entsprechen und sind durch Fachbetriebe durchzuführen. ⁹Nicht zuwendungsfähig sind Eigenleistungen sowie Ausgaben, die für die Anschaffung oder Errichtung einer EEG-geförderten Anlage entstehen. ¹⁰Die angegebenen Förderbeträge (vgl. Tabelle 1) sind Maximalbeträge. ¹¹Bei einer Förderung durch das „Marktanreizprogramm (MAP)“ des BAFA darf die Förderung im Rahmen des „TechnikBonus“ den Förderbetrag des nach den Richtlinien des MAP gewährten Förderbetrags nicht überschreiten. ¹²Der „EnergieeffizienzBonus“ für das Erreichen eines Heizwärmebedarf-Niveaus (vgl. Tabelle 2) wird je Wohneinheit gewährt und kann jeweils bis zu 9 000 Euro betragen. ¹³Die angegebenen Förderbeträge (vgl. Tabelle 1) sind Maximalbeträge. ¹⁴Der „EnergieeffizienzBonus“ darf jedoch maximal 10 % der förderfähigen Kosten (nur bei Altbausanierung) der KfW-Förderung betragen. ¹⁵Maßgeblich für die Bemessung der Förderung ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

Teil 3: Programmteil „Heizungstausch“

14. Förderung

¹Gefördert wird mit einem „HeizanlagenBonus“ der Austausch der bestehenden Heizanlage durch eine moderne Heizanlage. ²Möglich sind hier Öl- und Gaskessel mit Brennwerttechnik, Biomasseheizungen und KWK-Anlagen. ³Wird zusätzlich zur modernen Heizanlage eine Solarthermie-Anlage eingebaut, ist eine zusätzliche Förderung möglich (vgl. Tabelle 3).

Anlagenkonfiguration	HeizanlagenBonus (Maximalbetrag)
1. Heizanlage	1 000 €
2. Heizanlage mit solarer Brauchwassererwärmung	1 500 €
3. Heizanlage mit solarer Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung	2 000 €

Tabelle 3: Förderstufen des „HeizanlagenBonus“

⁴Nähere Erläuterungen sowie die technischen Mindestanforderungen für den „HeizanlagenBonus“ sind dem Merkblatt H zu entnehmen.

15. Fördervoraussetzungen

- 15.1 Die technischen Mindestvoraussetzungen für die neu eingebaute Heizung können dem Merkblatt H entnommen werden.
- 15.2 ¹Die auszutauschende Heizungsanlage muss noch funktionsfähig und zwischen 25 und 30 Jahre alt sein. ²Dabei darf keine gesetzliche Austauschpflicht bestehen.
- 15.3 Das Alter der Altanlage, deren Funktionsfähigkeit sowie der Austausch müssen anhand der Bestätigung eines Fachbetriebs und der Rechnung für die neue Heizanlage nachgewiesen werden.

- 15.4 Nicht gefördert wird der erstmalige Einbau einer Heizanlage in ein neues oder bestehendes Gebäude.

16. Art und Umfang der Förderung

- 16.1 Art der Förderung
Die Förderung wird auf Antrag als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 16.2 Umfang der Förderung
¹Je ausgetauschter Heizungsanlage, die den technischen Mindestanforderungen entspricht, wird ein „HeizanlagenBonus“ gewährt. ²Der „HeizanlagenBonus“ wird je Wohngebäude gewährt und kann jeweils bis zu 2 000 Euro betragen. ³Die möglichen Förderstufen sind der Tabelle 3 zu entnehmen. ⁴Die angegebenen Förderbeträge (vgl. Tabelle 3) sind Maximalbeträge. ⁵Bei Heizungsanlagen, die durch die KfW gefördert werden, darf die Förderung im Rahmen des „Heizungstauschs“ maximal 10 % der förderfähigen Kosten der KfW-Förderung umfassen. ⁶Bei einer Förderung durch das BAFA darf die Gesamtförderung der Maßnahme höchstens das Doppelte des nach Richtlinien des BAFA gewährten Förderbetrags betragen. ⁷Maßgeblich für die Bemessung der Förderung ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

17. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. September 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

1132-U

Ehrungen für Verdienste um die Umwelt

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 4. August 2015, Az. A0135-2015/85-7

- 1. Bayerische Staatsmedaille für besondere Verdienste um die Umwelt**
 - 1.1 ¹Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz verleiht Personen, Vereinigungen oder Kommunen für herausragende Verdienste um den Umwelt- und Naturschutz sowie den Verbraucherschutz eine Medaille. ²Sie trägt die Bezeichnung „Bayerische Staatsmedaille für besondere Verdienste um die Umwelt“.
 - 1.2 ¹Die Bayerische Staatsmedaille für besondere Verdienste um die Umwelt hat einen Durchmesser von 50 mm und besteht aus Feinsilber. ²Sie trägt auf der Vorderseite das große bayerische Staatswappen mit der Umschrift „BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“. ³Die Rückseite zeigt einen Baum mit der Umschrift „FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM DIE UMWELT – LEBENSMINISTERIUM“.

- 1.3 ¹Die Bayerische Staatsmedaille für besondere Verdienste um die Umwelt wird in einer Stufe verliehen. ²Pro Jahr werden bis zu 15 Medaillen verliehen.
- 1.4 Die Bayerische Staatsmedaille für besondere Verdienste um die Umwelt ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinn von Art. 118 Abs. 5 der Verfassung; sie ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.
- 1.5 ¹Zur Bayerischen Staatsmedaille für besondere Verdienste um die Umwelt wird eine Anstecknadel verliehen. ²Sie hat einen Durchmesser von rund 16 mm und trägt das große bayerische Staatswappen und die Umschrift „BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“.

2. Auszeichnung „Grüner Engel“

- 2.1 ¹Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zeichnet Personen und Vereinigungen für ihre vorbildlichen Leistungen im Umweltbereich mit dem „Grünen Engel“ aus. ²Die Auszeichnung wird für langjähriges oder vorbildliches, nachhaltiges und überwiegend ehrenamtliches Engagement im Umweltbereich verliehen.
- 2.2 ¹Die Auszeichnung besteht aus einer Urkunde und einer Ehrennadel mit dem Symbol des Grünen Engels. Die Ehrennadel ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinn von Art. 118 Abs. 5 der Verfassung. ²Die Auszeichnung „Grüner Engel“ wird an bis zu 100 Personen im Jahr verliehen.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 3.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2015 in Kraft und gilt unbefristet.
- 3.2 Mit Ablauf des 31. August 2015 treten die Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit über die Ehrung für Verdienste um Umwelt und Gesundheit vom 30. April 2009 (AllMBl. S. 180), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. September 2014 (AllMBl. S. 487) geändert worden ist, sowie über die Auszeichnung „Grüner Engel“ vom 4. Februar 2011 (AllMBl. S. 31), die durch Bekanntmachung vom 5. Juni 2012 (AllMBl. S. 454) geändert worden ist, außer Kraft.

Heinrich Berthel
Ministerialdirigent

2172-A

Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Schwangere in Not

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
vom 7. August 2015, Az. II2/6562.01-1/96**

1. Der Stiftungsrat der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ hat nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Stiftungssatzung vom 31. Juli 1987 in der Fassung vom 14. Dezember

2012 eine Neufassung der Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen an Schwangere in Not beschlossen, die in der **Anlage** bekannt gegeben werden.

2. ¹Die Vergabegrundsätze treten mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft. ²Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. ³Die Bekanntmachung über die Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Schwangere in Not vom 20. Dezember 2012 (AllMBl. 2013 S. 33) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2015 außer Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

Anlage

Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Schwangere in Not

¹Die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ gewährt in den Grenzen des § 53 der Abgabenordnung privatrechtliche Leistungen an Schwangere und Mütter auf der Grundlage von Zuwendungsvereinbarungen nach Maßgabe dieser Grundsätze. ²Auf diese Leistungen, die im Rahmen des Stiftungszwecks nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Stiftungssatzung und der hierfür vorhandenen Mittel vergeben werden, besteht kein Rechtsanspruch.

1. Zweck der Leistungen

¹Reichen die öffentlichen und privaten Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, im Einzelfall nicht aus, so kommen Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ in Betracht. ²Damit soll Schwangeren, die sich in einer Notlage befinden und auf die Hilfe anderer angewiesen sind, die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtert werden.

2. Leistungsempfänger

Die Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ werden nur an Mädchen und Frauen ausgereicht, die im Zeitpunkt des Hilfeersuchens schwanger sind.

3. Voraussetzungen für die Leistungen

- 3.1 Die Leistung wird gewährt, wenn die Schwangere
- eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Schwangerschaft vorlegt,
 - im Zeitpunkt des Hilfeersuchens
 - sich in einer Notlage befindet und auf die Hilfe anderer angewiesen ist,
 - bereit ist, eine Beratung in Anspruch zu nehmen,
 - ihre Hauptwohnung in Bayern hat und
 - sich in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

- 3.2 ¹Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse sind anzunehmen, wenn die monatlichen Nettoeinkünfte (Einkünfte nach Abzug der Steuern sowie

der Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung) der Schwangeren und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten oder ihrer Lebenspartnerin einen Betrag nicht übersteigen, der dem zweifachen des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 SGB XII, den angemessenen Kosten der Unterkunft und einem Familienzuschlag in Höhe von 90 % des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 für jede Person, die von der Schwangeren oder ihrem Ehegatten oder ihrer Lebenspartnerin überwiegend unterhalten wird und sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, entspricht. ²Ausnahmen sind in besonderen Härtefällen möglich. ³Bei Schwangeren, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, sind ihr Partner oder ihre Partnerin dem nicht getrennt lebenden Ehegatten gleichzustellen, sofern nicht gewichtige Gründe entgegenstehen. ⁴Bei unverheirateten Schwangeren, die dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils angehören, sind das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils nicht zu berücksichtigen. ⁵Dabei ist § 53 der Abgabenordnung zu beachten. ⁶Bei der Feststellung der Höhe des Einkommens können unter besonderen Voraussetzungen auch laufende Belastungen aus Schulden berücksichtigt werden. ⁷Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind unter Berücksichtigung des Einzelfalls grundsätzlich nachzuweisen. ⁸In begründeten Ausnahmefällen ist eine Glaubhaftmachung ausreichend.

- 3.3 ¹Maßgebend für die Feststellung der Einkommensgrenze ist der Zeitpunkt des Hilfeersuchens, es sei denn, die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse treten erst im Zeitpunkt des Bedarfs ein. ²Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse liegen nicht vor, wenn die Schwangere über Vermögen verfügt, dessen Einsatz ihr zugemutet werden kann.
- 3.4 Die Leistungen müssen geeignet sein, die Fortsetzung der Schwangerschaft für Mutter und Kind zu erleichtern.
- 3.5 ¹Leistungen werden nicht gewährt, soweit der Schwangeren Leistungen nach dem Gesetz zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch Zweites Buch), der Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch) oder der Kinder- und Jugendhilfe (Sozialgesetzbuch Achtes Buch) zustehen oder wenn die Vermutung besteht, dass die Schwangere kurzfristig zur Erlangung von sozialen Hilfen in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. ²Abweichend von Satz 1, erster Halbsatz sind Leistungen möglich, wenn die Heranziehung Unterhaltspflichtiger die Fortsetzung der Schwangerschaft gefährdet oder unzumutbar erschweren würde.
- 3.6 Die Schwangere muss vor Vertragsschluss schriftlich erklären, dass sie anlässlich dieser Schwangerschaft keine andere Stelle um Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und/oder der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ ersucht hat.
- 3.7 Soweit die Leistungen nach der Niederkunft ausbezahlt werden sollen, ist die Zahlung von der Vorlage der Geburtsurkunde abhängig zu machen.

3.8 Die Auszahlung kann von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig gemacht werden.

3.9 ¹Von der Schwangeren dürfen nur die Einzelangaben über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse (personenbezogene Daten) verlangt werden, die zur Feststellung der Leistungsvoraussetzungen und zur Bearbeitung des Hilfeersuchens erforderlich sind. ²Die personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln. ³Sie dürfen nur insoweit offenbart werden, als dies notwendig ist, um der Schwangeren die gewünschten Hilfen zu gewähren. ⁴Nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Auszahlung der Hilfe sind die Unterlagen zu vernichten.

3.10 Die Leistung kann nur gewährt werden, wenn die Hilfesuchende

- die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 nachweist (zum Beispiel durch Lohnbescheinigung, Mietvertrag und Meldebestätigung),
- sich damit einverstanden erklärt, dass die Beratungsstelle (Nr. 5.1) die Angaben und Unterlagen an die Stiftungsverwaltung weitergibt,
- soweit im Einzelfall erforderlich, die entsprechende Einverständniserklärung erteilt, damit die Beratungsstelle oder die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ bei Behörden und sonstigen Stellen Erkundigungen über die für die Zuwendung entscheidenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Hilfesuchenden einholen kann; die Beratungsstelle und die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ dürfen diese Angaben nur zur zweckentsprechenden Erledigung ihrer Aufgaben verwenden.

4. Art und Umfang der Leistungen

4.1 Art der Leistungen

Die Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ bestehen aus auflösend bedingten Zweckzuwendungen.

4.2 Berücksichtigungsfähige Kosten

4.2.1 ¹Berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen, die aus Anlass der Geburt eines Kindes entstehen und geeignet sind, die Austragung der Schwangerschaft wesentlich zu erleichtern. ²Vorgesehen sind Leistungen

- für Umstandskleidung und Wäsche für die Schwangere,
- für die Erstausrüstung des Kindes,
- für die Weiterführung des Haushalts (Haushaltshilfe),
- für die Wohnung und für Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände,
- für die Betreuung des Kindes durch Dritte,
- zur Unterstützung der Lebensführung und der Betreuung des Kindes durch die Mutter,
- für die vorübergehende auswärtige Unterbringung vor und nach der Geburt des Kindes und
- für sonstige Hilfen (zum Beispiel Erholungsmaßnahmen, Fortsetzung der Ausbildung, Pauschale für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz etc.).

- 4.2.2 Berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für einen Zeitraum bis zu 36 Monaten nach der Geburt des Kindes, in begründeten Ausnahmefällen (beispielsweise Tod, schwerer oder längerer Erkrankung beziehungsweise schwerer Behinderung eines Familienmitglieds sowie unverschuldete Arbeitslosigkeit) bis zu 48 Monaten.
- 4.3 Umfang der Leistungen
- 4.3.1 Der Umfang der Leistungen richtet sich nach dem notwendigen Bedarf und den besonderen Umständen des Einzelfalls.
- 4.3.2 Die Leistungen müssen im Einzelfall notwendig und angemessen sein.
- 4.3.3 ¹Die Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ entfallen, soweit sie ein Dritter auf seine Leistung anrechnet. ²Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Art. 7 Abs. 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) geändert worden ist, bleiben die Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistungen von anderen Einkommen abhängig ist.
- 4.3.4 ¹Die Zuwendung erfolgt auflösend bedingt. ²Die auflösende Bedingung tritt ein, wenn die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird, die Leistungsempfängerin mit ihren vertraglichen Pflichten, insbesondere ihren Auskunft- und Nachweispflichten, in Verzug kommt oder ein Dritter die Leistungen der Landesstiftung anrechnet.
- 5. Leistungsgewährung**
- 5.1 ¹Die Stiftungsverwaltung arbeitet beim Abschluss der Zuwendungsvereinbarung mit der Schwangeren mit den staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen mit festgelegtem Einzugsbereich und den staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen in den Landratsämtern/Gesundheitsverwaltungen sowie den Schwangerschaftsberatungsstellen, die bis zum 31. Dezember 2000 staatlich anerkannt waren, zusammen. ²Die Beratungsstellen weisen die Schwangere auf die Möglichkeit einer Zuwendung durch die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ hin, soweit sich im Rahmen der Beratung ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung gemäß Nr. 3 voraussichtlich erfüllt sind.
- 5.2 ¹Eine Gesuchsstellung ist ausschließlich über eine der unter Nr. 5.1 benannten Beratungsstellen möglich. ²Die Beratungsstelle überprüft die Leistungsvoraussetzungen. ³Nur wenn deren Vorliegen bejaht wird, übermittelt sie der Stiftungsverwaltung alle für die Gewährung einer Zuwendung notwendigen Informationen, Nachweise und Belege und klärt Fragen zum Gesuch. ⁴Die Gesuchsstellung erfolgt über ein Internetportal (Web-Push-Portal) mittels eines von der Beratungsstelle auszufüllenden Online-Formulars, das zusammen mit den notwendigen Belegen und Nachweisen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ von der Beratungsstelle übermittelt wird.
- 5.3 Die Stiftungsverwaltung schließt die Zuwendungsvereinbarung selbst.
- 5.4 ¹Die Stiftungsverwaltung prüft anhand der Angaben im Gesuch und der übermittelten Nachweise und Belege, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung an die Schwangere gegeben sind. ²Die Zuwendungsvereinbarung kommt im Regelfall durch die schriftliche Bewilligung einer Zuwendung und die tatsächliche Annahme der Zuwendung durch die Schwangere zustande. ³In begründeten Einzelfällen wird zwischen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ und der Schwangeren eine schriftliche Zuwendungsvereinbarung geschlossen.
- 6. Auszahlung**
- ¹Alle Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ erfolgen bargeldlos auf ein von der Schwangeren benanntes Bankkonto. ²Auf ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren können Zahlungen auch an die Beratungsstelle oder sonstige Dritte geleistet werden. ³Dabei ist sicherzustellen, dass die Schwangere Zugriff auf die Leistung hat. ⁴Dies wird bei gemeinschaftlichen Konten der Schwangeren und einer dritten Person vermutet. ⁵In anderen Fällen muss dies schriftlich von der Schwangeren bestätigt werden.
- 7. Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung**
- 7.1 ¹Die Leistungsempfängerin hat gegenüber der Beratungsstelle, die beim Vertragsschluss eingeschaltet war, die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. ²Hierbei sind geeignete Belege vorzulegen (zum Beispiel Rechnungen, Mietverträge, Bestätigungen von Maßnahmeträgern). ³Die Belege sind der Stiftungsverwaltung durch die Beratungsstelle über das Web-Push-Portal vorzulegen.
- 7.2 ¹Der Nachweis kann bei Leistungen bis zu 1400 Euro auch durch Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes und bei Fehlgeburten durch eine entsprechende ärztliche Bestätigung erbracht werden. ²Falls erforderlich, können weitere Nachweise verlangt werden.
- 8. Rückzahlung**
- 8.1 Mit Eintritt der auflösenden Bedingung nach Nr. 4.3.4 verliert die Zuwendungsvereinbarung ihre Wirksamkeit.
- 8.2 ¹Die Zuwendung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Angaben der Hilfesuchenden zutreffen. ²Bei unzutreffenden Angaben ist die Zuwendung in vollem Umfang zurückzuzahlen.
- 8.3 Rückzahlungsansprüche nach Nrn. 8.1 und 8.2 bestehen auch insoweit, als die Leistungsempfängerin nicht mehr bereichert ist.
- 8.4 ¹Der Rückzahlungsanspruch ist mit 6 % für das Jahr zu verzinsen. ²Von der Geltendmachung der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn die Leistungsempfängerin die Umstände, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben, nicht

zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der von der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ festgesetzten Frist leistet.

- 8.5 Rückzahlungen nach Nrn. 8.1 bis 8.4 sind an die Stiftungskasse zu leisten.

9. Prüfung der Leistungsgewährung

- 9.1 Die Landesstiftung speichert die Vertragsunterlagen (Hilfegesuch, Bewilligungsschreiben und Zuwendungsvereinbarung) sowie die Nachweise nach Nrn. 3 und 7 fünf Jahre für eine etwaige Einsichtnahme durch die zuständige Prüfungsbehörde des Freistaats Bayern.

- 9.2 Das Prüfungsrecht steht auch der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und den zuständigen Prüfungsbehörden des Bundes zu.

10. Planung des Mitteleinsatzes

Die Stiftungsverwaltung teilt, soweit dies notwendig ist, den einzelnen Beratungsstellen jeweils für einen bestimmten Zeitraum im Voraus mit, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum voraussichtlich Leistungen gewährt werden können.

11. Regelung für Altfälle

¹Altfälle sind Gesuche, die bis 28. November 2014, in Eilfällen bis 12. Dezember 2014 bei der Landesstiftung beleghaft eingegangen sind. ²Für diese Altfälle gelten abweichend von den bisher genannten Punkten folgende Bestimmungen:

- 11.1 Nr. 5.1 wird ersetzt durch folgende Regelung:
¹Die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ bedient sich beim Abschluss des Schenkungsvertrags mit der Schwangeren der staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen mit festgelegtem Einzugsbereich und der staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen in den Landratsämtern/Gesundheitsverwaltungen sowie der Schwangerenberatungsstellen, die bis zum 31. Dezember 2000 staatlich anerkannt waren, unter der Maßgabe, dass die Beratungskräfte die Qualifikation nach Art. 3 Abs. 4 des Bayerischen Schwangerenberatungsgesetzes nachweisen. ²Für die Prüfung der Qualifikation der Beratungskräfte sind die Regierungen zuständig. ³Die Leitung der Beratungsstelle und die ständige Vertretung sowie die zuständigen Bediensteten der Landratsämter/Gesundheitsverwaltungen sind zum Vertragsschluss unter Verwendung des vorgesehenen Musters bevollmächtigt, soweit nicht die Nrn. 5.3 und 10 entgegenstehen. ⁴Im Vertrag ist insbesondere anzugeben, für welche der in Nr. 4.2.1 genannten Zwecke die Leistungen bestimmt sind und zu welchem Zeitpunkt die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist.
- 11.2 Nr. 5.2 wird ersetzt durch folgende Regelung:
¹Durch laufende Aufzeichnungen ist festzuhalten, in welcher Weise sich die Beratungsstelle vom Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen überzeugt hat. ²Das Hilfegesuch ist durch die Beratungsstelle zu

begründen. ³Aus der Begründung muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für die Leistung nach Nr. 3.1 Buchst. b Doppelbuchst. aa gegeben sind und nach welchen Kriterien Art, Zeitpunkt und Höhe der Leistung bemessen wurde.

- 11.3 Nr. 5.4 wird ersetzt durch folgende Regelung:

¹Haben Angehörige einer Beratungsstelle durch grob fahrlässiges Verhalten Zahlungspflichten der Stiftung ausgelöst oder Zahlungen geleistet, obwohl die Voraussetzungen für eine Leistung der Stiftung nicht vorlagen, so ist der Träger verpflichtet, der Stiftung die entsprechenden Beträge zu erstatten. ²Grobe Fahrlässigkeit liegt zum Beispiel vor, wenn die Grundvoraussetzungen für einen Vertragsschluss (vergleiche Nrn. 3.1 und 3.10) nicht geprüft wurden.

- 11.4 Nr. 6 wird ersetzt durch folgende Regelungen:

¹Alle Leistungen werden durch die Stiftung zentral bargeldlos ausgezahlt. ²Mit den Landratsämtern/Gesundheitsverwaltungen können abweichende Regelungen getroffen werden. ³Die Beratungsstellen übersenden das Hilfegesuch mit Begründung und den Prüfungsvermerk umgehend an die Stiftungsverwaltung. ⁴Das Hilfegesuch, das in zweifacher Ausfertigung an die Stiftungsverwaltung gesandt wird, erhält die Beratungsstelle wieder zurück. ⁵Die Stiftung leistet die Zahlung zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit in der vereinbarten Art an die Beratungsstelle zur Weitergabe an die Hilfesuchende. ⁶Sie ist nicht zur Auszahlung verpflichtet, wenn die ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel erschöpft sind. ⁷Die Beratungsstellen sind verpflichtet, folgende Unterlagen zu führen:

- a) eine Liste aller Leistungsfälle,
- b) pro Fall eine Kontokarte mit Datum und Höhe der eingehenden und ausbezahlten Beträge,
- c) ein Kassenbuch.
- d) Weitere Unterlagen können je nach Größe und Organisation der Beratungsstelle erforderlich sein.

- 11.5 Zusätzlich zu Nrn. 7.1 und 7.2 gilt:

Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk festzuhalten und die dazugehörigen Belege einzuordnen.

- 11.6 Nr. 9.1 wird ersetzt durch folgende Regelung:

¹Die Beratungsstellen bewahren die Vertragsunterlagen (Hilfegesuch und Prüfungsvermerk) sowie die Nachweise nach Nrn. 3 und 7 fünf Jahre lang für eine etwaige Einsichtnahme durch die Landesstiftung oder die zuständige Prüfungsbehörde des Freistaats Bayern auf. ²Die Landesstiftung überprüft anhand der Vertragsunterlagen die Einhaltung der Vergabegrundsätze und den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel durch die Beratungsstellen.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Vergabegrundsätze treten mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft. ²Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

2173-A

**Vergabegrundsätze
für die Gewährung von Leistungen der
Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“
an Familien in Not**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 7. August 2015, Az. II2/6562.01-1/87

1. Der Stiftungsrat der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ hat nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Stiftungssatzung vom 31. Juli 1987 in der Fassung vom 14. Dezember 2012 eine Neufassung der Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen an Familien in Not beschlossen, die in der **Anlage** bekannt gegeben werden.
2. ¹Die Vergabegrundsätze treten mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft. ²Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. ³Die Bekanntmachung über die Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Familien in Not vom 20. Dezember 2012 (AllMBl. 2013 S. 36) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2015 außer Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

Anlage

**Leistungen
der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“
an Familien in Not**

¹Die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ gewährt privatrechtliche Leistungen an Familien in Not nach Maßgabe dieser Grundsätze. ²Auf diese Leistungen, die im Rahmen des Stiftungszwecks nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Stiftungssatzung und der hierfür vorhandenen Mittel vergeben werden, besteht kein Rechtsanspruch.

1. Zweck der Leistungen

¹Die Leistungen der Stiftung sollen Familien, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, spürbar entlasten, wenn öffentliche und private Hilfen (zum Beispiel nach den Sozialgesetzbüchern, dem Wohngeldgesetz, § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“) fehlen oder nicht ausreichen. ²Mit der Hilfe der Landesstiftung soll Hilfe zur Selbsthilfe geleistet werden.

2. Leistungsempfänger

2.1 Vorrangig sollen unterstützt werden:

- a) Familien nach einer Mehrlingsgeburt ab Drillingen, insbesondere, wenn der große Pflegebedarf der Kinder in den ersten drei Lebensjahren nicht gedeckt werden kann,
- b) Familien nach der Geburt des sechsten oder eines weiteren Kindes, insbesondere, um den notwendigen Wohnraum sicherzustellen,
- c) Familien mit drei oder mehr Kindern in Not,

d) alleinerziehende Elternteile mit mindestens einem Kind in Not.

2.2 ¹Darüber hinaus kann ausnahmsweise zur Abhilfe einer offensichtlich schweren Notlage Hilfe geleistet werden. ²Diese Voraussetzung ist in der Regel in Notfällen erfüllt, zu deren Behebung die Gemeinde, der Landkreis, der Bezirk oder ein Verband der freien Wohlfahrtspflege finanziell beiträgt beziehungsweise in denen eine schwere Erkrankung oder Behinderung ab GdB 50 eine Erwerbsminderung zur Folge hat, die ergänzende gesetzliche Leistungen (z. B. Krankengeld, Pflegegeld, Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Grundsicherung) erforderlich macht. ³Der unterstützten Familie muss mindestens ein Kind angehören.

2.3 Als Kinder im Sinne des Stiftungszwecks „Familie in Not“ gelten ausschließlich zusammen mit den Hilfesuchenden in einem Haushalt lebende Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

3. Voraussetzungen für die Leistungen

Die Leistung wird gewährt, wenn

- 3.1 die Hilfesuchenden unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind (zum Beispiel durch Krankheit, Tod eines Familienangehörigen, Unfall oder Arbeitslosigkeit),
- 3.2 die Hilfesuchenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit sind, zur Problemlösung beizutragen (zum Beispiel durch eigene zumutbare Arbeitsleistung, Verbesserung der Haushaltsführung und des Konsumverhaltens auch mithilfe einschlägiger Beratungsdienste),
- 3.3 eine dauerhafte Konsolidierung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Familie zu erwarten ist,
- 3.4 gesetzliche Leistungen und sonstige Hilfen nicht vorgesehen sind oder nicht ausreichen,
- 3.5 die örtlich zuständige Gemeinde, die Sozialhilfeverwaltung, das Jugendamt, das Landratsamt/ Gesundheitsverwaltung, ein Verband der freien Wohlfahrtspflege oder eine andere öffentliche, soziale Institution, welche sich für die Behebung bzw. Linderung der Notlage engagiert, die erbetene Hilfe befürwortet,
- 3.6 die Hilfesuchenden seit mindestens sechs Monaten ihren ständigen Aufenthalt in Bayern haben,
- 3.7 mindestens ein Familienmitglied der Hilfesuchenden die deutsche Staatsangehörigkeit hat und
- 3.8 die Unterstützung der Hilfesuchenden unter § 53 der Abgabenordnung fällt.

4. Art der Leistung

Die Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ bestehen aus auflösend bedingten zweckgebundenen Zuwendungen oder in begründeten Ausnahmefällen aus zinslosen Darlehen.

5. Berücksichtigungsfähige Ausgaben

Berücksichtigungsfähig sind die zur Behebung oder Minderung der Notlage geeigneten Aufwendungen, beispielsweise für die Finanzierung der Haushalts-

hilfe, zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, zur Schuldenminderung oder zur Bestreitung der Ausgaben eines dringenden Sachbedarfs.

6. Umfang der Leistung

- 6.1 ¹Der Umfang der Leistung richtet sich nach dem notwendigen Bedarf und den besonderen Umständen des Einzelfalles. ²In der Regel können bis zu 4000 Euro bewilligt werden. ³In besonderen Ausnahmefällen können bis zu 10500 Euro, in Fällen der Wohnraumbeschaffung bis zu 15500 Euro gewährt werden.
- 6.2 Die Leistungen müssen im Einzelfall notwendig und angemessen sein.
- 6.3 ¹Zuwendungen und Darlehensgewährungen erfolgen auflösend bedingt. ²Die auflösende Bedingung tritt ein, wenn die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird, die Leistungsempfänger mit ihren vertraglichen Pflichten, insbesondere ihren Auskunfts- und Nachweispflichten in Verzug kommen oder Dritte die Leistungen der Landesstiftung anrechnen. ³Auf § 84 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit Nr. 50.01 Abs. 2 der Sozialhilferichtlinien in der Fassung vom 1. August 2005, die zuletzt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 geändert worden sind, wird hingewiesen.

7. Leistungsgewährung

- 7.1 ¹Die Hilfesuchenden können sich direkt an die Stiftungsverwaltung der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“, Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth, wenden, um die Fördervoraussetzungen sowie die Notlage zu besprechen, Hilfebedarf und Möglichkeiten der Unterstützung zu erörtern. ²Ein Vordruck wird bei Aussicht auf Hilfe aus Stiftungsleistungen direkt an die Hilfesuchenden versandt.
- 7.2 ¹Auch die örtlich zuständige Gemeinde, die Sozialhilfverwaltungen, die Jugendämter, die Landratsämter/Gesundheitsverwaltungen, die staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen oder andere öffentliche, soziale Institutionen, welche sich für die Behebung beziehungsweise Linderung der Notlage engagieren, nehmen als Übermittlungsboten der Hilfesuchenden die ausgefüllten Vordrucke entgegen und leiten sie an die Stiftungsverwaltung weiter. ²Diese Stellen unterstützen die Hilfesuchenden beim Ausfüllen der Vordrucke.
- 7.3 ¹Die Hilfesuchenden haben durch geeignete Nachweise (z.B. Einkommensbescheinigung, Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide) zu belegen, dass die Voraussetzungen nach Nr. 3 vorliegen und schriftlich zu versichern, dass ihre Angaben der Wahrheit entsprechen. ²Darüber hinaus muss dem Hilfesuchenden eine Bestätigung der örtlich zuständigen Gemeinde, der Sozialhilfverwaltung, des Jugendamts, des Landratsamts/Gesundheitsverwaltung oder eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege beigefügt sein, aus der hervorgeht, dass die Hilfe befürwortet wird und die Voraussetzungen nach den Nrn. 3.6 und 3.7 vorliegen. ³Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Nrn. 3.6 und 3.7 kann

in der Regel durch Einsicht in den Personalausweis überprüft werden.

- 7.4 ¹Die Stiftungsverwaltung hält in den Prüfvermerken der Einzelfälle fest, nach welchen Gesichtspunkten die jeweilige Leistung bemessen wurde und welche Auswirkungen zu erwarten sind. ²Bei Bedarf einer weiterführenden örtlichen Betreuung wird vermerkt, wie diese sichergestellt werden kann.

8. Auszahlung

- 8.1 Die Stiftungsverwaltung kann die Auszahlung von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig machen.
- 8.2 ¹Die Zahlungen können direkt an die Antragssteller oder an die staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen oder an die vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration freiwillig geförderten katholischen Beratungsstellen zur Weitergabe an die Hilfeempfänger geleistet werden. ²In besonders gelagerten Fällen erfolgt die Auszahlung mit Einverständnis der Leistungsempfänger an einen Dritten.
- 8.3 Die Leistungen sollen in geeigneten Fällen in Teilzahlungen ausgereicht werden.

9. Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung

- 9.1 ¹Die Leistungsempfänger haben gegenüber der Stiftungsverwaltung die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. ²Hierfür sind geeignete Unterlagen vorzulegen.
- 9.2 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk festzuhalten.

10. Rückzahlung

- 10.1 Mit Eintritt der auflösenden Bedingungen nach Nr. 6.3 verliert der Zuwendungs- oder Darlehensvertrag seine Wirksamkeit.
- 10.2 ¹Zuwendungen und Darlehensgewährungen stehen unter der auflösenden Bedingung, dass die Angaben der Hilfesuchenden zutreffen. ²Bei unzutreffenden Angaben ist die Zuwendung oder das Darlehen in vollem Umfang zurückzuzahlen.
- 10.3 Rückzahlungsansprüche nach Nrn. 10.1 und 10.2 bestehen auch insoweit, als die Leistungsempfänger nicht mehr bereichert sind.
- 10.4 ¹Der Rückzahlungsanspruch ist mit 6% für das Jahr zu verzinsen. ²Von der Geltendmachung der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn die Leistungsempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten haben und die Rückzahlung innerhalb der von der Stiftungsverwaltung festgesetzten Frist leisten.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Vergabegrundsätze treten mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft. ²Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Maurizio Canfora

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 24. Juli 2015, Az. Prot 1041-2-302

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in Frankfurt am Main ernannten Herrn Maurizio C a n f o r a am 7. Juli 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und den Regierungsbezirk Unterfranken.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Cristiano C o t t a f a v i , am 18. Mai 2011 erteilte und am 3. November 2014 geänderte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred R ü h r m a i r
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Andrzej Osiak

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 11. August 2015, Az. Prot 1240-1031-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Polen in München ernannten Herrn Andrzej O s i a k am 5. August 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Justyna L e w a n s k a , am 30. August 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred R ü h r m a i r
Ministerialdirigent

Erlöschen des Exequaturs des Honorargeneralkonsuls der Republik Malediven in Frankfurt am Main

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 5. August 2015, Az. Prot 1353-1934-5

Das Herrn Gottfried M ü c k e am 15. März 1983 erteilte und zuletzt am 13. Juni 1986 erweiterte Exequatur als Honorargeneralkonsul der Republik Malediven in Frankfurt am Main mit dem Konsularbezirk Länder Hessen, Baden-Württemberg, Freistaat Bayern und Freistaat Thüringen ist mit Ablauf des 28. Juli 2015 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Malediven in Frankfurt am Main ist somit geschlossen.

Dr. Alfred R ü h r m a i r
Ministerialdirigent

Feuerwehr-Aktionswoche 2015**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr****vom 3. August 2015, Az. ID1-2237-39**

An

die Regierungen
die Staatlichen Feuerweherschulen
die Landratsämter
die Gemeinden
die Präsidien der Bayerischen Polizei
das Bayerische Landeskriminalamt
die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehr-
alarmierung/Rettungszweckverband München

Die diesjährige Aktionswoche der bayerischen Feuerweh-
ren findet in der Zeit vom 19. bis 26. September 2015 statt.

Das Motto der diesjährigen Aktionswoche lautet:

„Frauen zur Feuerwehr!“

Im Einzelnen wird zur Aktionswoche 2015 auf Folgendes
hingewiesen:

1. Die zentrale Eröffnungsveranstaltung des Landesfe-
uerwehrverbandes Bayern e. V. wird am 19. September
2015 in Amberg stattfinden.
2. Der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. wird zur
Aktionswoche Plakate und Informationsmaterial
herausgeben. Unter der Internetadresse [www.frauen-
zur-feuerwehr.de](http://www.frauen-
zur-feuerwehr.de) wird es einen speziellen Auftritt zur
gezielten Werbung von Frauen geben.

3. Die Feuerwehren sollen im Rahmen der Aktionswoche
geeignete Veranstaltungen (z. B. Einsatz-, Lehr- und
Schauübungen, Besichtigungen, Vorführungen, Ausbil-
dungs- und Informationsveranstaltungen, Filmvorfüh-
rungen, Werbefahrten, Tage der offenen Tür) durchfüh-
ren. Ziel aller Veranstaltungen der diesjährigen Aktion
sollte entsprechend dem Motto insbesondere sein, Frau-
en zur Mitarbeit und Mitwirkung in der Feuerwehr auf-
zurufen.
4. Presse, Hörfunk und Fernsehen sollen zu den Veranstal-
tungen der Feuerwehren anlässlich der Aktionswoche
2015 eingeladen und gebeten werden, die Anliegen der
Aktionswoche zu unterstützen und zu verbreiten. Träger
der Veranstaltungen zur Aktionswoche sind die Feuer-
wehren. Überörtliche Veranstaltungen werden von den
Stadt- und Kreisbrandräten oder -inspektoren durchge-
führt.
5. Die Gemeinden und Landratsämter werden gebeten,
die Kommandanten bzw. die Stadt- und Kreisbrandräte
über diese Bekanntmachung zu unterrichten und sie bei
ihren Vorhaben zu unterstützen.
6. Die Polizei wird gebeten, im Rahmen ihrer Aufgaben
die Veranstaltungen aus Anlass der Aktionswoche, so-
weit notwendig und möglich, zu unterstützen. Hierzu
werden die Feuerwehren zeitgerecht mit der Polizei in
Kontakt treten.
7. Die im Rettungsdienst mitwirkenden Organisationen
werden gebeten, die Darstellung des Zusammenwirkens
von Rettungs-/Sanitätsdienst und Feuerwehr zu unter-
stützen.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in nächster Zeit zu besetzen:

1. Eine Stelle **eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** (Besoldungsgruppe R 3)

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die bereits eine ausreichend lange Berufserfahrung (mindestens 3 Jahre) als Richter/Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof haben.

2. Drei oder mehr Stellen für **Richter/Richterinnen am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** (Besoldungsgruppe R 2)

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Stellen voraussichtlich bei den Senaten in München zu besetzen sind.

3. Eine Stelle **eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht Ansbach** (Besoldungsgruppe R 2)

4. Zwei Stellen **eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht Augsburg** (Besoldungsgruppe R 2)

5. Eine Stelle **eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht München** (Besoldungsgruppe R 2)

6. Eine Stelle **eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht Regensburg** (Besoldungsgruppe R 2)

Bewerbungen um diese Stellen sind bis **4. September 2015** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen.

Bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung werden die Bewerber/Bewerberinnen bevorzugt berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesverwaltungsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer/internationaler Ebene verfügen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinn von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Springer VS, Springer DE, Wiesbaden

Koch, **Der politische Einfluss von Greenpeace**, Lobbying im Bereich der europäischen Chemikalienregulierung, 284 Seiten, Preis 39,99 €, Research, ISBN 978-3-658-05786-2.

In dem Buch wird die politische Kommunikation der Organisation Greenpeace analysiert. Anhand einer Verordnung der Europäischen Union zur Chemikalienregulierung (REACH-Verordnung) wird der Frage nachgegangen, inwieweit dieser umweltpolitische Akteur durch Lobbying erfolgreich Einfluss nehmen kann.

Sievert/Nelke, **Social-Media-Kommunikation nationaler Regierungen in Europa**, Theoretische Grundlagen und vergleichende Länderanalysen, 2014, 242 Seiten, Preis 39,99 €, Research, ISBN 978-3-658-01882-5.

Das Buch behandelt die theoretischen und methodischen Grundlagen rund um Social Media und Politik. Forschende und Studierende der Macromedia Hochschule für Medien und Kommunikation (MHMK) haben für ausgewählte Staaten in Europa den Stellenwert der neuen Kommunikationstools untersucht. Es werden die wichtigsten Befunde der Inhaltsanalyse vorgestellt, die vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung unterstützt wurde.

Springer Gabler, Springer DE, Berlin

Habrich-Böcker/Kirchner/Weißenberg, **Fracking – Die neue Produktionsgeografie**, 2., aktualisierte und korrigierte Auflage 2015, XIV, 145 Seiten, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-658-05886-9.

In dem Buch werden der neueste Stand der Diskussion um die umstrittene Fracking-Technologie sowie die Chancen und Risiken des Fracking-Booms vorgestellt. Zahlreiche Berechnungen, Illustrationen und geologisches Kartenmaterial sind beinhaltet. Die Neuauflage wurde durchgesehen, aktualisiert und um aktuelle Technologiefakten, Statements, den aktuellen Stand der Gesetzgebung sowie Prognosen ergänzt.

Springer, Berlin

Deutsch/Spickhoff, **Medizinrecht**, Arztrecht, Arzneimittelrecht, Medizinproduktrecht und Transfusionsrecht, 7. Auflage 2014, XLIX, 1387 Seiten, Preis 129,99 €, ISBN 978-3-642-38148-5.

Das Buch enthält vier wesentliche Aspekte des Medizinrechts: das Arztrecht, das Arzneimittelrecht, das Recht der Medizinprodukte und das Transfusionsrecht. Medizinische, pharmazeutische und medizintechnische sowie transplantations- und transfusionsrechtliche Probleme werden rechtlich dargestellt und verdeutlichen so Entscheidungen und praktische Fälle. Die neueren Entwicklungen in Europa im Recht der medizinischen Forschung, auch an Tieren, werden aufgezeigt. Das Bild wird durch einen Blick auf ausländische Entscheidungen, Regeln und Tendenzen abgerundet. Das Werk beleuchtet die europarechtlichen Vorgaben eingehend.

Gazsó/Haslinger, **Nano Risiko Governance**, der gesellschaftliche Umgang mit Nanotechnologien, 2014, VIII, 346 Seiten, Preis 97,26 €, ISBN 978-3-7091-1404-9.

Die Erwartungshaltung an die Nanotechnologie, welche oft als die „Schlüsseltechnologie“ des 21. Jahrhunderts bezeichnet wird, ist hoch. Die auch allfälligen Risiken künstlich hergestellter Nanomaterialien dürfen neben den möglichen Vorteilen nicht außer Acht gelassen werden. Sie bedürfen einer eingehenden Betrachtung und stehen daher zunehmend im Fokus der Forschung. Die in dem Buch behandelten Themen reichen von der Analyse der bestehenden gesetzlichen Maßnahmen (Hard Law) bis hin zu Instrumenten mit eher freiwilligem Charakter. Es gibt einen Überblick über verschiedene Ansätze der Nano Risiko Governance, wobei sowohl wissenschaftliche als auch behördliche Standpunkte präsentiert werden.

Rabe/Wode, **Mediation**, Grundlagen, Methoden, rechtlicher Rahmen, 2014, XII, 248 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-642-38129-4.

Mediation ist ein strukturiertes Verfahren, in dem Konfliktparteien unter Anleitung eines neutralen Dritten selbstständig eine für alle Beteiligten tragbare Lösung erarbeiten. In dem Buch werden Praktikern, insbesondere als Mediatoren tätigen Rechtsanwälten, die grundlegenden Prinzipien, Methoden und der Ablauf der erfolgreichen Mediation vermittelt. Im Zentrum stehen bewährte Kommunikations- und Gesprächstechniken, Beginn und Durchführung der Mediation, der Mediationsvertrag und die Abschlussvereinbarung sowie ein historischer Abriss. Übersichten, zahlreiche Praxisbeispiele und Formulierungshilfen erleichtern die Umsetzung.

Riechert, **Psychische Störungen bei Mitarbeitern**, ein Leitfadens für Führungskräfte und Personalverantwortliche – von der Prävention bis zur Wiedereingliederung, 2., überarbeitete Auflage 2015, XIII, 272 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-662-43521-2.

Das Buch hilft Führungskräften und Personalern, Anzeichen von psychischen Störungen (Ängste, Depressionen, Abhängigkeiten) zu erkennen, und zeigt Möglichkeiten auf, gestaltend einzugreifen, Mitarbeitern zu helfen und Kosten zu senken. Es gibt praktische Tipps zur Früherkennung von Fehlbelastungen und Störungen, dem persönlichen Umgang mit gefährdeten Mitarbeitern, der Prävention im Unternehmen und Wiedereingliederung. Hilfestellung bieten die beinhalteten Reflexionsfragen, Fallbeispiele und Checklisten (zum kostenlosen Download).

Springer Spektrum, Berlin

Bauer/Freeden/Jacobi, **Handbuch Tiefe Geothermie**, Prospektion, Exploration, Realisierung, Nutzung, 2014, XXXII, 854 Seiten, Preis 149,99 €, ISBN 978-3-642-54510-8.

Die Geothermie ist einer der vielversprechendsten Energielieferanten bei der Ablösung der fossilen Brennstoffe. Die Geothermie dient nicht nur als Wärmelieferant, sondern kann auch zur Stromversorgung genutzt werden. Das Handbuch stellt umfassend alle Themen im Bereich tiefe Geothermie vor: Prospektion, Exploration, Realisierung und Nutzung. In zwei abschließenden Kapiteln werden Zukunft und Perspektiven von tiefer Geothermie vorgestellt und diskutiert. Die Artikel des Werkes sind so konzipiert und geschrieben, dass alle an der Konzeption und Erschließung tiefergeothermischer Ressourcen Beteiligten einen direkten Nutzen für ihre Arbeit daraus ziehen können.

Bertau, **Bedeutung historischer Vogelnamen**, 2014.

Band 1 Nichtsingvögel, XL, 726 Seiten, Preis 69,99 €, ISBN 978-3-642-41732-0.

Band 2 Singvögel, XXXVI, 503 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-642-41817-4.

Fast jedes bis ins frühe 20. Jahrhundert erschienene Buch über Vögel enthält neben den damals üblichen wissenschaftlichen viele volkstümliche, sogenannte Trivialnamen. Der Autor hat die vier Wissenschaftler Lorenz Oken (1779–1851), Friedrich Siegmund Voigt (1871–1850), Johann Friedrich Naumann (1780–1857) und Alfred Edmund Brehm (1829–1884) ausgewählt und die in deren wissenschaftlichen Werken veröffentlichten Trivialnamen gedeutet. Über 9 000 historische Vogelnamen dieser Wissenschaftler werden gedeutet, die sich etwa 480 damals bekannten, meist heimischen Vogelarten zuordnen lassen. *Band 1* informiert über 290 Arten, zu denen neben Schwimm- und Schnepfenvögeln auch Greifvögel oder Möwen zählen. Unter ihnen befinden sich wenige außer-europäische Arten, von denen Reisende Präparate mitgebracht haben. *Band 2* behandelt die Singvögel, die man heute als Unterordnung der Sperlingsvögel ansieht. Von den etwa 190 Arten leben einige auch außerhalb Europas, vor allem in Sibirien.

Boenigk/Wodniok, **Biodiversität und Erdgeschichte**, 2014, XIII, 401 Seiten, Preis 39,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-642-55388-2.

Das Lehrbuch zeichnet fächerübergreifend ein Gesamtbild der biologischen Vielfalt. Durch interdisziplinäre Verknüpfung geowissenschaftlicher und biowissenschaftlicher Aspekte wird die Evolution der Erde und des Lebens aus einer ganz neuen Perspektive anschaulich vermittelt. Das Werk ist leicht verständlich verfasst und bietet durch ein themenspezifisches Glossar und Querverweise in jeder Lerneinheit einen leichten Einstieg in die Materie.

Förtsch/Meinholz, **Handbuch Betriebliche Kreislaufwirtschaft**, 2015, XVI, 455 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-658-06444-0.

Das kompakte Handbuch bietet einen guten Überblick zu wichtigen Fragen der betrieblichen Abfallwirtschaft. Es behandelt rechtliche, technologische und naturwissenschaftliche Aspekte zu umweltrelevanten Fragestellungen der Kreislaufwirtschaft. Der rechtliche Teil beschreibt europäische und nationale Rechtsanforderungen. Der technologische Teil umfasst zahlreiche aktuelle Recyclingmöglichkeiten, z. B. für Batterien, Altfahrzeuge, Verpackungen, Altöle, halogenierte Lösemittel, Elektro- und Elektronikgeräte, Metalle. Die entsprechenden Entwicklungen werden durch Grafiken aufgezeigt. Die wichtigsten Verfahren zur thermischen Abfallbehandlung und zur Deponierung der Reststoffe werden erläutert.

Kadereit/Körner/Kost, **Strasburger – Lehrbuch der Pflanzenwissenschaften**, 37. Auflage 2014, XXIX, 919 Seiten, Preis 69,99 €, ISBN 978-3-642-55388-2.

Die aktualisierte Neuauflage des traditionsreichen Standardwerks der Botanik ist durch die Einführung der Teile Genetik und Entwicklung neu strukturiert worden. Der Gesamtumfang konnte trotz der Aufnahme von neuen Themen leicht reduziert werden, was die Lesbarkeit des sehr umfangreichen Werkes erleichtert. Das Lehrbuch erhebt gerechtfertigt den Anspruch, ein verlässliches

Nachschlage- und Referenzwerk für die bio-, umwelt- und agrarwissenschaftlichen Fachrichtungen zu sein.

Knoll, **Landschaften geographisch verstehen und touristisch erschließen**, 2014, IX, 215 Seiten, Preis 24,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-642-55425-4.

Das Lehrbuch gibt einen Überblick über wichtige Naturräume wie Mittel- und Hochgebirge, Küsten sowie Landschaften, die durch Vulkanismus und Karstformen geprägt sind. Als Beispiele wurden die Gebiete der gemäßigten Breiten gewählt. Es wird der Naturraum mit ausgewählten kulturgeographischen Aspekten, wie traditioneller Landnutzung oder landschaftstypischen Bauweisen, kombiniert. Die Facetten des aktuellen Tourismus in jenen Gebieten werden ebenfalls angerissen.

Miedaner, **Kulturpflanzen**, Botanik, Geschichte, Perspektiven, 2014, X, 263 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-642-55292-2.

Kulturpflanzen verändern unsere Welt. Sie entwickeln sich vom reinen Nahrungsmittel in weitere Nutzungsmöglichkeiten, wie z. B. in Energie- oder Kunststofflieferanten. Das Buch behandelt die neun wichtigsten Kulturpflanzen Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Triticale, Mais, Raps, Zuckerrüben und Kartoffeln. Es spannt den Bogen von der Botanik, dem Ackerbau über die Geschichte bis hin zur industriellen Verarbeitung.

Köhler/Müller/Bährmann, **Bestimmung wirbelloser Tiere**, Bildtafeln für zoologische Bestimmungsübungen und Exkursionen, 7., überarbeitete und ergänzte Auflage 2015, XVI, 396 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-642-55394-3.

Das Buch bietet kurze Einführungen in 20 Tiergruppen (und Gallen) und gibt Auskunft über Baueigentümlichkeiten, Besonderheiten in der Lebensweise, Beobachtungs- und Sammelmöglichkeiten sowie Hinweise zum Artenschutz. Es werden terrestrische und limnische Arten bzw. Artengruppen beschrieben, die sich ohne Spezialkenntnisse bestimmen lassen. Das Register erschließt sämtliche in den Bildtafeln genannte wissenschaftliche und deutsche Namen sowie häufig gebrauchte Synonyme. Häufig gewordene invasive Arten sind erstmals berücksichtigt.

Pfadenhauer/Klötzli, **Vegetation der Erde**, Grundlagen, Ökologie, Verbreitung, 2014, XIV, 643 Seiten, Preis 79,99 €, ISBN 978-3-642-41949-2.

Das Buch zur Pflanzendecke der Erde entspricht dem heutigen Kenntnisstand und beschreibt knapp und präzise die verschiedenen Vegetationstypen. Die kausalen Zusammenhänge zwischen dem Wuchsort charakteristischer (repräsentativer) Pflanzenarten und Pflanzengemeinschaften einerseits und entwicklungsgeschichtlich-historischen, zeitlichen bzw. räumlichen, ökophysiologischen sowie anthropogenen Bedingungen andererseits werden vermittelt. Der Schwerpunkt liegt zwar auf der vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten „naturbetonten“ Pflanzendecke, es wird jedoch auch die „kulturbetonte“ Vegetation, die in klimatisch bzw. edaphisch begünstigten Regionen heute den größeren Flächenanteil einnimmt, berücksichtigt.

Podbregar/Lohmann, **Im Fokus: Naturkatastrophen**, zerstörerische Gewalten und tickende Zeitbomben, 2015, IX, 222 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-642-41896-9.

Das Buch erklärt die geologischen Mechanismen, die Möglichkeiten der Prognose und die notwendigen Schutzmaßnahmen bei Naturkatastrophen. Es setzt sich mit dem

Einfluss des Klimawandels auf zukünftige Naturgefahren auseinander. Es gibt einen Überblick über die großen Naturkatastrophen unseres Planeten und erklärt die Hintergründe.

Teubner, **Viren in den Donau-Flussauen**, Saisonalität und Interaktion mit Bakterien und abiotischen Faktoren, 2015, XIV, 74 Seiten, Preis 59,99 €, BestMasters, ISBN 978-3-658-08064-8.

Ein Jahr lang wurde der Einfluss von Hochwasserereignissen und anderen jahreszeitlich schwankenden Umweltbedingungen auf die Dynamik der Viren in den Donau-Auen bei Wien untersucht. Viren sind ein natürlicher Bestandteil in Augewässern und ihr Vorkommen ist eng an die Entwicklung ihrer Wirte, welche hier vorwiegend die Bakterien und weniger die Algen sind, gekoppelt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass je geringer die hydrologische Anbindung der Augewässer an den Hauptstrom der Donau ausfällt, sich desto günstigere Entwicklungsmöglichkeiten für die Viren ergeben.

Vinx, **Gesteinsbestimmung im Gelände**, 4. Auflage 2015, XI, 480 Seiten, Preis 49,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-642-55417-9.

Das praxisorientierte und leicht verständliche Buch vermittelt die Grundlagen der Gesteinskunde. Der Schwerpunkt liegt auf der Bestimmung mit makroskopischen Methoden, d. h. unter Geländebedingungen, ohne Mikroskop und ohne chemische Analysen. Es werden zunächst die wichtigsten gesteinsbildenden Minerale vorgestellt, danach folgen Beschreibungen der verschiedenen Gesteinsarten in einheitlich strukturierter Form und auf aktuellem Stand der Klassifikationen. Farbige Fotos der beschriebenen Minerale und Gesteine sowie von vielen gesteinstypischen Geländeformen erleichtern die Bestimmung.

Wittig/Niekisch, **Biodiversität: Grundlagen, Gefährdung, Schutz**, 2014, XV, 585 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-642-54693-8.

Das Buch gibt einen breiten Überblick über die Diversität des Lebens auf der Erde. Die wissenschaftlichen Grundlagen werden allgemein verständlich aufgezeigt. Auf die materielle und spirituelle Bedeutung der Biodiversität für den Menschen und insbesondere auf die Umweltdienstleistungen, welche Ökosysteme erbringen, wird ausführlich eingegangen. Die Gründe der Gefährdung der Biodiversität sowie die Konventionen, rechtlichen Instrumente und praktischen Möglichkeiten werden umfassend dargestellt. Die Rolle der Nichtregierungsorganisationen wird beleuchtet.

Zech/Schad/Hintermaier-Erhard, **Böden der Welt**, ein Bildatlas, 2. Auflage 2014, XVIII, 164 Seiten, Preis 54,99 €, ISBN 978-3-642-36574-4.

Der Bildatlas beschreibt und illustriert die Böden der verschiedenen Regionen der Erde im Zusammenhang mit ihren Naturräumen. Das nach Ökozonen gegliederte Buch beschreibt jede einzelne mit Lage, Klima und Vegetation und den sich daraus ergebenden bodenbildenden Faktoren. Zahlreiche Diagramme zur Verbreitung der Böden, zu Profilmustern und bodenbildenden Prozessen sowie viele Farbfotos von Bodenprofilen und -landschaften sowie die grundlegenden Erkenntnisse der Bodenkunde, des Bodenschutzes und der Bodenfruchtbarkeit stellen die Materie vertieft und verständlich dar.

Springer Vieweg, Springer DE, Heidelberg

Aichele/Doleski, **Smart Market**, Vom Smart Grid zum intelligenten Energiemarkt, 2014, XLV, 853 Seiten, Preis 69,99 €, ISBN 978-3-658-02777-3.

Die Bundesnetzagentur hat mit dem vielbeachteten Eckpunktepapier zu intelligenten Netzen und Märkten den Weg in Richtung mehr Markt in der Energiewirtschaft gewiesen. Zu mehr Transparenz auf der Verbraucherseite trägt die geforderte Differenzierung in eine Netz- und Marktsphäre bei und ermöglicht eine netzentlastende Verlagerung des Energieverbrauchs. Das Buch beleuchtet Akteure und Rollen im geänderten Marktumfeld ebenso wie Komponenten und Produkte eines zukünftigen Smart Markets. In dem Band werden Antworten darauf gegeben, wie das Zusammenspiel von Smart Grid und Smart Market funktioniert.

Bauernhansl, **Energieeffizienz in Deutschland – eine Metastudie**, Analyse und Empfehlungen, 2014, 242 Seiten, Preis 79,99 €, ISBN 978-3-642-55172-7.

Die Studie des Instituts für Energieeffizienz in der Produktion liefert Zahlen, Daten und Fakten zum Entwicklungs- und Kenntnisstand der Energieeffizienz in Deutschland und zeigt auf, welchen Beitrag einzelne Maßnahmen bisher geleistet haben und welche Potenziale zwar bekannt sind, aber bisher noch nicht gehoben wurden. Mehr als 250 Veröffentlichungen von Forschungseinrichtungen, Ministerien, Fach- und Industrieverbänden mit Themenschwerpunkt Energieeffizienz wurden identifiziert und ausgewertet.

Bücken, **Automatische Modellierung von Waldlandschaften für virtuelle Welten und mobile Roboter**, 2014, X, 194 Seiten, Preis 59,99 €, Research, ISBN 978-3-658-06743-4.

Fernerkundungsdaten wie Luftbilder, Gelände- und Oberflächenmodelle sind inzwischen global verfügbar, werden aber auch in vielen Fällen aufwendig von Hand generiert. Das Buch zeigt einen Weg auf, wie sich Waldlandschaften in einem automatisierten Verfahren großflächig aus Fernerkundungsdaten ableiten lassen. Das Ergebnis sind detaillierte Waldmodelle mit geografisch verorteten, attribuierten Einzelbäumen, die sich für eine Vielzahl von Simulationsaufgaben eignen und gleichzeitig eine hochdetaillierte kartografische Aufnahme des Waldes, beispielsweise für Lokalisierungsaufgaben von robotischen Systemen, bieten.

Doleski/Lorenz, **Energie der Alpen**, Grundlagen und Zusammenhänge nachhaltiger Energieversorgung in der Alpenregion, 2015, XI, 55 Seiten, Preis 9,99 €, essentials, ISBN 978-3-658-08382-3.

Das Buch geht der Frage nach, wie der Alpenraum perspektivisch zu einer europäischen Energiekonzeption beitragen kann, ohne den Lebensraum Alpen zu gefährden.

Hau, **Windkraftanlagen**, Grundlagen, Technik, Einsatz, Wirtschaftlichkeit, 5., neu bearbeitete Auflage 2014, XXII, 969 Seiten, Preis 199,99 €, ISBN 978-3-642-28876-0.

In dem Handbuch wird die Technologie moderner Windkraftanlagen systematisch und umfassend behandelt. Nach einem Abriss der historischen Entwicklung der Windenergietechnik werden die physikalisch-technischen Grundlagen der Windenergiewandlung, der konstruktive Aufbau, die Einsatzkonzeptionen und Betriebseigenschaften der Windkraftanlagen, ihre Umweltverträglichkeit sowie die

Wirtschaftlichkeit der Stromerzeugung aus Windenergie analysiert und an konkreten Beispielen dargestellt. Das Buch widmet sich auch den verschiedenen Bauarten der Türme und stellt sie vor dem Hintergrund der stetig zunehmenden Turmhöhen den technischen und wirtschaftlichen Aspekten gegenüber. Ein breiter Raum wird der Planung von Windparkprojekten gewährt. Die Neuauflage befindet sich auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik.

Heimerl, **Wasserkraftprojekte Band II**, Ausgewählte Beiträge aus der Fachzeitschrift WasserWirtschaft, 2015, VII, 530 Seiten, Preis 54,99 €, ISBN 978-3-658-07728-0.

Das Buch fasst wichtige Veröffentlichung zu Wasserkraftprojekten aus der Fachzeitschrift WasserWirtschaft zusammen. Der Kaplan-Turbine wird im zweiten Band ein eigenes Kapitel gewidmet und dort werden die Potenziale von Bundeswasserstraßen sowie Talsperren diskutiert. Der Abschnitt Entwicklungen informiert sowohl über Möglichkeiten zur Ausnutzung kleiner Wasserkraftpotenziale als auch über Tidenturbinenforschung. Die aktuellen Anforderungen und Überlegungen zu Nachhaltigkeit und Fischdurchlässigkeit werden im Kapitel Ökologie und Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Lecher/Lühr/Zanke, **Taschenbuch der Wasserwirtschaft**, Grundlagen, Maßnahmen, Planungen, 9., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2015, XLI, 1305 Seiten, Preis 99,99 €, ISBN 978-3-528-12580-6.

Das Standardwerk bietet eine konzentrierte Darstellung aller Fachgebiete der Wasserwirtschaft und des Wasserbaus. Der Bogen wird von den wasserwirtschaftlichen und wasserbaulichen Grundlagen über wasserbauliche Maßnahmen bis hin zu Altlasten und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gespannt. In dem Buch kommen auch die neuesten DIN-Normen und Regelwerke der drei wichtigsten Verbände für die Wasserwirtschaft (DWA, BWK, DVGW) zum Tragen. Entsprechend dem Gesetz über Einheiten im Messwesen wird das internationale Einheitensystem (SI) verwendet. Im Anhang befinden sich die Erläuterungen zum SI und die Tabellen für die Umrechnung physikalischer Größen mit anderen Einheiten.

Lehmann/Luschtinetz, **Wasserstoff und Brennstoffzellen**, Unterwegs mit dem saubersten Kraftstoff, 2014, VIII, 147 Seiten, Preis 16,99 €, Technik im Fokus; Daten, Fakten, Hintergründe, ISBN 978-3-642-34667-5.

Die physikalischen und chemischen Grundlagen der Wasserstofftechnologie werden in dem kompakten Buch verständlich beschrieben und die zu erwartenden technischen Lösungen erläutert. Die Funktionsweise der wichtigsten Komponenten in der Wandlungskette vom regenerativen Strom zum Fahrzeugantrieb wird anschaulich erklärt und deren technische Entwicklungspotenziale aufgezeigt.

Niederhausen/Burkert, **Elektrischer Strom**, Gesteherung, Übertragung, Verteilung, Speicherung und Nutzung elektrischer Energie im Kontext der Energiewende, 2014, XVII, 783 Seiten, Preis 99,99 €, ISBN 978-3-8348-2492-9

Das Werk vermittelt in anschaulicher Weise einen umfassenden Über- und Einblick in das Spektrum und die Komplexität der Stromgestehung, -verteilung, -speicherung und -nutzung. Es werden der aktuelle Stand und die Prinzipien jetziger sowie künftiger Möglichkeiten der

Umwandlung fossiler, regenerativer, nuklearer Primärenergieträger in Strom aufgezeigt und aus technischer, physikalischer sowie gesellschafts- und wirtschaftspolitischer Sicht behandelt. Im Buch werden die Vor- und Nachteile der etablierten und der neuen Energieversorgungsarten betrachtet und eine Nutzen-Risiko-Gegenüberstellung angefertigt. Grafiken fördern das Verständnis, wogegen auf mathematische Ableitungen verzichtet wird.

Schabbach/Leibrandt, **Solarthermie**, Wie Sonne zu Wärme wird, 2014, IX, 147 Seiten, Preis 16,99 €, Technik im Fokus; Daten, Fakten, Hintergründe, ISBN 978-3-642-53906-0.

Das Werk führt nach einem kurzen Überblick über die Geschichte der solarthermischen Energienutzung in die physikalischen Grundlagen der Solarstrahlung ein. Die Kollektor- und Anlagentechnik wird anhand zahlreicher Abbildungen erläutert. Weitere Kapitel beleuchten die zukünftigen Entwicklungslinien und die Wirtschaftlichkeit dieser Technologie.

Sterner/Stadler, **Energiespeicher**, Bedarf, Technologie, Integration, 2014, XXII, 748 Seiten, Preis 69,99 €, ISBN 978-3-642-37379-4.

Das Buch gibt einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Aspekte der Energiespeicherung. Zunächst wird die Bedeutung von Energiespeichern in der Energieversorgung beschrieben und ihre Rolle darin definiert. Dann wird auf den Speicherbedarf in der Strom-, Wärme- und Kraftstoffversorgung im Kontext der Energiewende eingegangen. Verschiedenen Speichertechnologien werden ausführlich vorgestellt sowie deren Vor- und Nachteile diskutiert. Zahlreiche Grafiken und Beispiele veranschaulichen das gesamte Feld der Energiespeicher und sind als Ergänzung samt Animationen online in Farbe verfügbar.

Zichy/Dürnberger/Formowitz, **Energie aus Biomasse – ein ethisches Diskussionsmodell**, 2., aktualisierte Auflage 2014, XIV, 111 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-658-05219-5.

Das Buch analysiert und diskutiert fundiert und klar verständlich die ethischen und kulturell-emotionalen Aspekte von Energie aus Biomasse. Es erörtert die Frage der Verantwortung und bringt naturwissenschaftliche und ethische Expertise in einen fruchtbaren Dialog. Die Neuauflage bezieht sich auf die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen und berücksichtigt die neuesten wissenschaftlichen Beiträge zum Diskurs, wie zum Beispiel zu indirekten Landnutzungsänderungen.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

von Roetteken, **Bundesgleichstellungsgesetz – BGleiG**, Kommentar mit Entscheidungssammlung einschließlich Kurzkomentar zum Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz und zur Gleichstellungsbeauftragten-Wahlordnung, Loseblattwerk in 6 Ordnern einschließlich 48. Ergänzungslieferung, Stand Juni 2015, Umfang 9052 Seiten, Fortsetzungspreis (Verpflichtung zur Abnahme der kostenpflichtigen Aktualisierungslieferung für mindestens 12 Monate) für das Grundwerk 189,99 €, ISBN 978-3-7685-3744-5.

Der Kommentar zum BGleiG gibt ausführliche Hinweise zu allen Vorschriften des Gesetzes und wertet dabei nicht nur die rechtswissenschaftliche Literatur aus, sondern auch die bislang schon ergangene Rechtsprechung der Verwaltungs- und Arbeitsgerichte, des BVerfG und vor allem die weitreichende Judikatur des Europäischen Gerichtshofs. Er leistet einen Beitrag zur Unterstützung der Anwendung des Gesetzes für die Gleichstellung von Frauen und Männern und erleichtert durch neue Erkenntnisse den notwendigen Übergang zu einer grundlegend veränderten Personalführung, -entwicklung und -auswahl. Gleichstellungsbeauftragte, Dienststellenleitungen und Mitarbeiter von Personalverwaltungsbereichen erfahren dabei konkrete Hilfestellungen. Das Werk enthält im Anhang die wesentlichen für die Gleichstellung von Frauen und Männern relevanten Rechtsvorschriften des Bundes, der Europäischen Gemeinschaft und völkerrechtliche Verträge, soweit nötig nur im jeweils relevanten Auszug. Angereichert wird der Kommentar durch eine Entscheidungssammlung, bei der die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs im Mittelpunkt stehen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die maßgeblichen Fragen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Gemeinschaftsrecht geregelt sind und deshalb der EuGH verbindlich darüber zu befinden hat, wie diese Bestimmungen auszulegen und anzuwenden sind. Ebenfalls kommentiert ist die GleichWV – Verordnung über die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin in Dienststellen des Bundes. Im Anhang ist ein Kurzkomentar des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes (SGleiG) enthalten, der die Besonderheiten für die Bundeswehr erläutert und aufzeigt, wo Abweichungen zum BGleiG bestehen.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.